

Staatliche Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe

Inhalt:

Seiten: 7

Gebührensatzung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe

Gebührensatzung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe vom 04.07.2019

Auf Grundlage der §§ 8 Abs. 5 und 19 Abs.1 Satz 2 Nr.10 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13.03.2018 (GBl. S 85) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 19 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 01.01.2005 (GBl. S 56) sowie § 3 Landesgebührengesetz (LGebG) vom 14.12.2004 (GBl. S.895) hat der Senat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe am 03.07.2019 die folgende Gebührensatzung beschlossen.

Der Rektor hat am 04.07.2019 der Satzung zugestimmt.

Inhalt:

	Seite
§ 1 Allgemeines.....	3
§ 2 Fälligkeit.....	3
§ 3 Stundung, Niederschlagung, Erlass.....	3
§ 4 Inkrafttreten.....	4
Anlage 1 (Gebührenverzeichnis).....	5

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme von öffentlichen Leistungen der Hochschule im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 Landesgebührengesetz (Amtshandlungen, Verwaltungsdienstleistungen usw.), Auslagen und sonstigen Entgelten werden Gebühren nach Anlage 1 (Gebührenverzeichnis) dieser Satzung erhoben. Dieses Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Gebührensatzung.
- (2) Für sonstige Leistungen auf Antrag, insbesondere die Zusammenstellung umfangreicher Studiennachweise für berufliche Zwecke oder dem Wechsel ins Ausland, werden Gebühren und Auslagen nach den in Abs. 3 genannten Vorschriften festgesetzt.
- (3) Die Gebührenbemessung richtet sich nach den Allgemeinen Hinweisen des Finanzministeriums zum Landesgebührengesetz (AH-LGebG) und nach der VwV-Kostenfestlegung in der jeweils geltenden Fassung, sofern im Einzelfall kein besonderer Gebührentatbestand vorliegt.

§ 2 Fälligkeit

- (1) Sofern in dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1) keine abweichende Fälligkeit zu einzelnen Gebührentatbeständen bestimmt ist, richtet sich die Fälligkeit von Gebühren und Auslagen nach der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung (§ 18 LGebG).
- (2) Sonstige Entgelte werden mit der Rechnungsstellung fällig.

§ 3 Stundung, Niederschlagung, Erlass

- (1) Die Stundung, Niederschlagung oder der Erlass von Gebühren bestimmt sich nach den §§ 21 und 22 Landesgebührengesetz i.V.m. den §§ 34, 59 Landeshaushaltsordnung.
- (2) Zur Vermeidung erheblicher Härten, die sich aus sachlichen Gründen oder persönlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners ergeben, können – im Einzelfall – auf begründeten Antrag Gebühren ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.
- (3) Bei Gebühren in Höhe von € 20 und darunter ist in Anbetracht des zu erwartenden Verwaltungsaufwandes Ratenzahlung, Stundung oder Erlass ausgeschlossen.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, den 04.07.2019

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Klingelhöller', with a long, sweeping horizontal stroke extending to the right.

Prof. Harald Klingelhöller
Rektor

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe vom

Gebührenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr
1.	Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten		
1.1.	Beglaubigungen	je Vorgang	
1.1.1.	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen (für studentische Angelegenheiten)	bis zu 3 Exemplare jedes weitere Dokument	Keine Gebühr 1,00 €
2.	Förmliche Rechtsbehelfe im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch)		
2.1.	Zurückweisung des Rechtsbehelfs		keine Gebühr
2.2.	Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen wurde		keine Gebühr
3.	Studentische und akademische Angelegenheiten		
3.1.	Gebühren für Gasthørende	pro Semester	105,00 €
4.	Verwaltungsgebühren	je Verfahren	
4.1.	Ausstellung eines verloren gegangenen Studierendenausweises		6,00 €
4.2.	Ausstellung eines verloren gegangenen Prüfungszeugnisses		11,00 €
4.3.	Ausstellung einer Ersatzurkunde für eine verloren gegangene Abschlussurkunde		11,00 €
4.4.	Ausstellung eines verloren gegangenen Gasthörerscheines		6,00 €
4.5.	Ausstellung eines verloren gegangenen Studienbuches		16,00 €

4.6.	Zweitausstellung einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades		16,00 €
4.7.	Zweitausstellung eines Prüfungszeugnisses und eines Diploma Supplements oder eines Transcript of Records		16,00 €
4.8.	Ausstellung einer Studienbescheinigung für exmatrikulierte Studierende (außer Bescheinigungen für Rentenzwecke)		6,00 €
4.9.	Ausstellung einer zusätzlichen Exmatrikulationsbescheinigung		11,00 €
5.	Säumnisgebühren	je Verfahren	
5.1.	Verspätete Einschreibung oder Rückmeldung		11,00 €
6.	Bibliotheksggebühren		
6.1.	Fernleihe	je bestelltes Medium	1,50 €
7.	Ersatzbeschaffungen/ Beschädigungen		
7.1.	Neubeschaffung bei Verlust oder Beschädigung	<p>Wieder-Beschaffungspreis</p> <p>Diese Bemessungsgrundlage gilt auch dann, wenn Medien nicht mehr beschafft werden können.</p> <p>Gebührenanspruch und Wertersatz werden durch eine spätere Rückgabe der Medien nicht berührt.</p>	Wiederbeschaffungspreis
8.	Kopien		
8.1.	A4 Kopien	pro Seite	0,05 €
8.2.	A3 Kopien	pro Seite	0,10 €

9.	Schließfächer / Schlüssel		
9.1.	Neubeschaffung von Schließfach- / Schlüsseln bei Nichtrückgabe oder Verlust	Wieder- Beschaffungs- preis Schadensersatz- ansprüche bleiben hiervon unberührt.	
10.	Sonstiges		
10.1.	Sonstige Auslagen für besondere Dienstleistungen (z.B. Postgebühren, Anfragen bei Behörden, Entgelte Dritter usw.)	spezielle und fremde Auslagen	in der anfallenden Höhe

* Die zu entrichtenden Gebühren für Meisterschüler und Aufbaustudierende in Höhe von derzeit 120 € pro Semester richten sich nach der Satzung über die Erhebung von Studiengebühren im Aufbaustudiengang „Freie Kunst“ und für Meisterschüler.

** Die Höhe der Studiengebühren für internationale Studierende (derzeit 1.500 € pro Semester) und für ein Zweistudium (derzeit 650 € pro Semester) richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Landeshochschulgebührengesetzes.

*** Die Höhe des Verwaltungskostenbeitrages und des Beitrages für das Studierendenwerk Karlsruhe richten sich nach den einschlägigen Festsetzungen der beteiligten Institutionen.